

Nähere Auskünfte zur Sozialhilfegewährung und zur Unterhaltsverpflichtung erhalten Sie beim Fachdienst 56 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit. Sollte es der/dem Pflegebedürftigen nicht möglich sein, den Sozialhilfeantrag persönlich zu stellen, so kann dies ein Bevollmächtigter übernehmen.

Gegebenenfalls besteht auch ein Wohngeldanspruch, der bei der örtlichen Wohngeldstelle geltend gemacht werden kann.

ACHTUNG!

Kriegsopfer erhalten Leistungen vom zuständigen Träger der Kriegsopferfürsorge!

Noch weitere Fragen?

Eine stationäre Heimunterbringung ist heutzutage mit einem gewissen Aufwand verbunden. Hilfestellung dabei können Sie jederzeit bei dem trägerunabhängigen Beratungs- und Infocenter Pflege erhalten:

Alle Beratungsstellen im Kreis haben eine Liste von Alten- und Pflegeheimen und können im Falle einer Unterbringung Auskünfte über die Kosten geben und sind bei der Suche nach einem Heimplatz behilflich.

Hier erhalten Sie auch verschiedene Checklisten zur Auswahl eines Pflegeheimes und zur Vorbereitung auf den Einzug ins Pflegeheim.

Weitere Infoblätter der Beratungs- und Infocenter Pflege:

- Die Begutachtung
- Demenz
- Tagespflege
- Heimaufsicht
- Kurzzeitpflege
- Elternunterhalt
- Häusliche Pflege
- Hilfs- und Pflegehilfsmittel
- Pflegewohngeld
- Zus. Betreuungsleistungen

Und so sind wir zu erreichen:

Weitere Tipps erhalten Sie in Ihrem örtlichen Beratungs- und Infocenter Pflege.

Castrop-Rauxel:

☎ 02305 106-2462
☎ 02305 106-2814
E-Mail:
bip@castrop-rauxel.de

Dorsten:

☎ 02362 66-4299
☎ 02362 66-5752
E-Mail: bip@dorsten.de

Haltern am See:

☎ 02364 933-218
oder 933-231
☎ 02364 933-6-218
E-Mail: bip@haltern.de

Marl:

☎ 02365 99-2296
oder 99-2285
☎ 02365 99-2466
E-Mail: bip@marl.de

Recklinghausen:

☎ 02361 50-2134
oder 50-2124
☎ 02361 50-2052
E-Mail:
bip@recklinghausen.de

Datteln:

☎ 02363 107-392
☎ 02363 107-441
E-Mail: bip@datteln.de

Gladbeck:

☎ 02043 99-2773
oder 99-2774
☎ 02043 99-1505
E-Mail:
bip@stadt-gladbeck.de

Herten:

☎ 02366 303-585
oder 303-586
☎ 02366 303-226
E-Mail: bip@herten.de

Oer-Erkenschwick:

☎ 02368 691-326
☎ 02368 691-328
E-Mail:
bip@oer-erkenschwick.de

Waltrop:

☎ 02309 930-310
oder 930-309
☎ 02309 930-307
E-Mail: bip@waltrop.de

Stand:2/2015

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Beratungs- und
Infocenter Pflege
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

☎ 02361 50-2639
oder 50-2026
☎ 02361 50-2226
E-Mail:
bip@kreis-re.de

BIP INFO

DIE VOLLSTATIONÄRE PFLEGE



B ERATUNGS- UND
I NFOCENTER
P FLEGE



Die meisten älteren Menschen wollen so lange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung und in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und dort alt werden. Viele Hilfsmöglichkeiten, die Pflege der Angehörigen, häusliche Pflegedienste und andere Einrichtungen wie Tages- oder Kurzzeitpflege sind darauf ausgerichtet, diesem Wunsch zu entsprechen. Dies ist jedoch nicht in jedem Fall möglich – manchmal ist eine Heimaufnahme unvermeidbar. Sei es,

- weil keine Angehörigen da sind,
- dass der Pflegebedarf bzw. die Erkrankung zu schwerwiegend und die Belastung somit zu groß ist,
- dass eine Pflege im häuslichen Bereich aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr ausreicht.

Damit sich der ältere Mensch im Heim wohl fühlt, sollte eine vorherige Besichtigung der Einrichtung vorgenommen und ein persönliches Gespräch mit der Heimleitung bzw. dem Sozialen Dienst der Pflegeeinrichtung geführt werden.

Antrag bei der Pflegekasse

Die Pflegekasse gewährt für pflegebedingte Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege pro Kalendermonat pauschal:

Pflegestufe	Betrag in €
I	1.064
II	1.330
III	1.612
Härtefälle	1.995

Die Pflegekasse stellt auch die erforderliche Heimnotwendigkeitsbescheinigung aus. Eine Heimnotwendigkeitsbescheinigung benötigen Sie, um die Leistungen aus der Pflegeversicherung für den Heimaufenthalt in voller Höhe zu erhalten.

Kosten der stationären Unterbringung

Die Kosten der Heimunterbringung setzen sich aus drei unterschiedlichen Faktoren zusammen:

- den Pflegekosten,
- den Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. „Hotelkosten“),
- den Investitionskosten.

Diese Kosten können je nach Pflegeheim unterschiedlich hoch sein. Die Pflegekasse übernimmt lediglich die pflegebedingten Aufwendungen und die Aufwendungen für die soziale Betreuung sowie die medizinische Behandlungspflege. Die anderen Kosten müssen von den Bewohnern selbst finanziert werden.

Pflegewohngeld

Eine Möglichkeit, die Kosten der Heimunterbringung zu decken, besteht in der Inanspruchnahme von Pflegewohngeld, das als Aufwendungszuschuss für die Investitionskosten gedacht ist.

Pflegewohngeld wird beim Kreis Recklinghausen – Fachdienst 56 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – (bei Kriegsoptionen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe) beantragt.

Grundlage für die Berechnung des Pflegewohngeldes ist die Einkommens- und Vermögenslage des Bewohners und ggf. seines nicht getrennt lebenden Ehegatten.

Ein wesentlicher Unterschied zur Sozialhilfe besteht jedoch darin, dass bei der Inanspruchnahme von Pflegewohngeld die Angehörigen nicht zur Unterhaltszahlung herangezogen werden.

ACHTUNG!

Für einen Anspruch auf Pflegegeld müssen vollstationäre Pflegeeinrichtungen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen sowie eine Bestätigung der gesonderten Berechnung durch den Landschaftsverband Westfalen Lippe erhalten haben.

Die Kreisverwaltung hilft:

Reichen die eigenen finanziellen Mittel zusammen mit dem Pflegegeld und den Leistungen der Pflegekasse zur Deckung der Heimkosten nicht aus, kann beim Kreis Recklinghausen – Fachdienst 56 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – ein Antrag auf Übernahme der Restkosten gestellt werden. Dort wird die Heimnotwendigkeit unabhängig von der Pflegekasse geprüft.

WICHTIG!

Ein Antrag auf die Kostenübernahme nicht gedeckter Heimkosten ist dabei noch vor der Heimaufnahme erforderlich.

Ist die/der Pflegebedürftige schon im Heim (z.B. als Selbstzahler), ist ein Antrag dann zu stellen, wenn absehbar ist, dass Einkommen und Vermögen zur Kostendeckung nicht mehr ausreichen. Kosten werden erst ab Bekanntwerden übernommen, da die Sozialhilfe erst dann einsetzt, wenn der Sozialhilfeträger von der Notlage eines Menschen erfährt. Anhand der Einkommens- und Vermögenslage der/des Pflegebedürftigen und ggfls. seines nicht getrennt lebenden Ehegatten wird geprüft, ob Sozialhilfe gewährt werden kann. Kommt eine Sozialhilfegewährung in Betracht, wird auch eine eventuelle Unterhaltsverpflichtung der Kinder ermittelt.